

Jahrgang 29, Nr. 3 vom 25.4.2018

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in kommunalen Kindertagesstätten / Horten sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstättensatzung - Stadt Königs Wusterhausen)	Seite 14
Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2018 - OBV Ausnahme Nachtruhe 2018	Seite 18
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2018	Seite 18
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs des Textbebauungsplans zur 3. Änderung des Bebauungsplans 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen Nord“ im OT Königs Wusterhausen	Seite 19
Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 26.03.2018	Seite 19
Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.04.2018	Seite 20
Einladung der Jagdgenossenschaft Königs Wusterhausen / Zeesen zur Jagdgenossenschaftsversammlung	Seite 20

Nichtamtlicher Teil

Anliegerstraßenbau 2017-2027 - Sachstandbericht (Stand 31.12.2017)	Seite 21
Anliegerstraßenbau 2017-2027 - Rang und Reihenfolge	Seite 22

Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
Herstellung:	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. (03375) 273-330, E-Mail: presse@stadt-kw.de
Verantwortlich:	Ursula Schlecht
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflage:	20.000
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schloßstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
Druck:	Berliner Zeitungsdruck

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in kommunalen Kindertagesstätten / Horten sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstättensatzung - Stadt Königs Wusterhausen)

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Gemäß §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 26.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten / Horten, die sich in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen befinden sowie für entsprechend andere bedarfserfüllende Angebote (nachfolgend Kindertagesbetreuungsangebote genannt).

**§ 2
Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG sowie der Abschluss eines entsprechenden Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Stadt Königs Wusterhausen/Träger. Die pädagogische Leitung der jeweiligen Einrichtung soll ihre Kenntnisnahme auf dem Betreuungsvertrag bestätigen. Erst nach Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien kann das Kind das jeweilige Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nehmen. Auf Antrag zur Bedarfsfeststellung der Personensorgeberechtigten/Eltern auf Kindertagesbetreuung sowie ggf. ergänzt durch die Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch durch die Stadt Königs Wusterhausen in deren zuständigen Fachbereich geprüft und durch Bescheid (Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid) festgestellt.

(2) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in Kindertagesstätten / Horten im Sinne des § 1 Absatz 2 KitaG kann für Kinder vorwiegend bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auch durch eine Kindertagespflege oder durch Eltern-Kind-Gruppen mit Betriebserlaubnis erfolgen.

(3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Kindertagesbetreuungsangebotes und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt im zuständigen Fachbereich der Stadt Königs Wusterhausen. Der Antrag auf einen Kinderbetreuungsplatz ist spätestens drei Monate vor Aufnahmebeginn zu stellen.

(4) Für die erste Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, inklusive der Bestätigung über eine ärztliche Impfberatung, erforderlich, in der die Eignung zum Besuch eines Kindertagesbetreuungsangebotes bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(5) Wurde ein Kind zuvor in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des anderen Kindertagesbetreuungsangebotes spätestens mit Abschluss des Betreuungsvertrages vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen stand.

(6) Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten/Eltern hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von ihnen ausgewählten Kindertagesstätte kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.

(7) Bei Erkrankungen des Kindes, durch die für das Kind ein erhöhter Förderbedarf und/oder Betreuungsumfang in der Einrichtung erforderlich wird, ist dieses der Stadt Königs Wusterhausen/Träger vor Vertragsabschluss bzw. bei Bekanntwerden nach Vertragsabschluss sofort mitzuteilen. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten/Horten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.

**§ 2a
Betreuung von Kindern in Ergänzung zu Kindertagesstätten / Horten oder Kindertagespflege und Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf (Randbetreuung)**

Voraussetzung zur Betreuung in Ergänzung zu Kindertagesstätten / Horten oder Kindertagespflege sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG, ein gültiger Betreuungsvertrag und ein gültiger Arbeitsvertrag mit Dienstzeitennachweis. Der Antrag zur Betreuung ist schriftlich einzureichen.

**§ 3
Betreuungszeiten**

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid ergibt. Bei befristet festgestellten Mehrbedarfen ist spätestens 2 Wochen vor dessen Ablauf ein neuer Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid zu beantragen. Erfolgt dies verschuldet nicht, gilt automatisch die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetreuungszeit. Hierzu ist gemäß Absatz 3 unverzüglich ein geänderter Betreuungsvertrag abzuschließen.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

- a) für Kinder bis zur Einschulung bei einem wöchentlichen Betreuungsumfang von
 - bis zu 30 Stunden
 - bis zu 40 Stunden
 - über 40 Stunden
- b) für Kinder im Grundschulalter bei einem Betreuungsumfang
 - bis zu 10 Wochenstunden (nur bei verlässlicher Halbtagschule und bedarfsergänzender Hausaufgabenbetreuung)
 - bis zu 20 Wochenstunden
 - über 20 Wochenstunden

Die tatsächliche Inanspruchnahme des wöchentlichen Betreuungsumfanges an den einzelnen Wochentagen wird zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal des Kindertagesbetreuungsangebotes vereinbart.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges bedürfen einer einvernehmlichen Änderung des Betreuungsvertrages und werden in der Regel zum 1. des nachfolgenden Monats wirksam. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung im zuständigen Fachbereich der Stadt Königs Wusterhausen.

(4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats geändert werden. Die

Inanspruchnahme der zusätzlichen Ferienbetreuung für Hortkinder ist nur wochenweise möglich. Der Mehrbedarf ist zwei Monate vor Ferienbeginn dem Hort mitzuteilen und nachzuweisen. Der Mehrbedarf in den Schulferien ist betragsfrei.

(5) Die Öffnungs- und Schließzeiten des Kindertagesbetreuungsangebotes werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Im Interesse der Umsetzung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg sollten die Zeiten zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr sowie zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr hol- und bringefreie Zeiten sein.

(6) Die Einrichtungen schließen an max. 10 Wochentagen im Jahr sowie Heiligabend und Silvester. Die Schließzeiten der Einrichtungen sollen bis spätestens 30. November des Vorjahres durch Aushang bekannt gegeben werden. An den gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen. Während der Schließtage und Schließzeiten der Kindertagesstätten/Horte kann die Betreuung auf Antrag in einer anderen Einrichtung erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass kein Anspruch darauf besteht, dass das Kind in der Kita betreut wird, die im Betreuungsvertrag vereinbart ist. Der Antrag soll grundsätzlich spätestens drei Monate vor Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung des jeweiligen Jahres gestellt werden. Im Antrag sind die Gründe für die Ersatzbetreuung zu nennen und durch aussagekräftige Nachweise zu belegen.

§ 3a

Betreuungszeiten zur Betreuung von Kindern in Ergänzung zu Kindertagesstätten / Horten oder Kindertagespflege und Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf (Randbetreuung)

Die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes sowie die Höhe des Betreuungsumfanges ergeben sich aus dem nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf.

Es wird hier unterschieden zwischen:

1. Frühbetreuung in der Zeit von 5:00 – 6:00 Uhr
2. Spätbetreuung nach der regulären Öffnungszeiten der Kita bis 22:00 Uhr
3. Wochenendbetreuung
4. Betreuung über Nacht von 20:00 bis 6:00 Uhr
5. Hausaufgabenbetreuung
6. Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses
7. Betreuung in Eltern-Kind-Gruppen

Näheres regelt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in den Kindertagesstätten/Horten der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden oder den Heimweg von der Kindertagesstätte/Hort allein antreten, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von den Kindertagesstätten/Horten obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Die Stadt Königs Wusterhausen und ihr Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus den Kindertagesstätten/Horten entlassen. Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte/Hort und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv

zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten des Kindertagesbetreuungsangebotes sind im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- das Kind das Kindertagesbetreuungsangebot befristet nicht besuchen wird,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert,
- bei dem Kind ein besonderer Förderbedarf gemäß § 2 Absatz 7 erforderlich wird.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs des Kindertagesbetreuungsangebotes abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der jeweiligen Einrichtung vorzulegen.

(5) Der Stadt Königs Wusterhausen ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- die Personenberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
- familiäre oder persönliche Veränderungen eintreten, die für die Feststellung des Rechtsanspruchs oder der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind (z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit usw.)

§ 5

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die pädagogischen Fachkräfte und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätten/Horte verpflichtet, die erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt auf der Grundlage des Informationsblattes „Medikamentengabe“ nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals in Absprache mit den Personensorgeberechtigten/Eltern.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes sind Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch einen Elternbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(2) Elternbeitragspflichtig und damit Elternbeitragsschuldner sind dieje-

nigen Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind ein Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt. Sind mehrere Elternbeitragspflichtige vorhanden, so sind diese Gesamtschuldner.

(3) Bei Pflegekindern ist das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde zu legen. Der Beitrag wird in Höhe des Mindestbeitragsatzes erhoben.

(4) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch max. für 3 Monate, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Als ein Monat gilt ein Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

(5) Die Beitragszahlung soll grundsätzlich im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 6a

Entstehung der Beitragspflicht für die Betreuung nach § 3a dieser Satzung (Randbetreuung)

Für die Inanspruchnahme eines Angebotes nach § 3a dieser Satzung haben die Antragsteller zusätzliche Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch Beitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung erfolgt nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuungsstunden.

§ 7

Grundsätze der Berechnung, Fälligkeit und Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und nach dem Einkommen der Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Die Elternbeiträge werden monatlich erhoben. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 10. des laufenden Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. des Elternbeitrags für diesen Monat erhoben. Die Fälligkeit der Elternbeiträge im Aufnahmemonat bzw. bei Änderungen der Elternbeiträge ist grundsätzlich der 10. des Folgemonats. Die Elternbeiträge für Krippenkinder werden bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, unabhängig davon, welche Altersgruppe besucht wird. Das dritte Lebensjahr ist mit dem Ende des Tages vor dem dritten Geburtstag vollendet. Die Änderung der Beitragsfestsetzung wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres wirksam.

(3) Als Einkommen zählen alle Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern erhöhen. Für die Berechnung wird das Einkommen beider Personensorgeberechtigten/Eltern zugrunde gelegt, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich das Kind überwiegend aufhält, ohne dass es auf die Meldeanschrift ankommt. Die Einkommensnachweise sollen die Einkommensverhältnisse zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln.

(4) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zur Berechnung der Elternbeitragshöhe zugrunde gelegt.

Ist dies nicht möglich, insbesondere wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommensteuerbescheid der vergangenen 2 Jahre vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung) für längstens 1 Jahr. Danach sind durch den Beitragspflichtigen unaufgefordert die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Eine Neuberechnung erfolgt mit Vorlage des aktuellen Steuerbescheides für den Zeitraum der Gültigkeit des Steuerbescheides.

(5) Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt der jeweilige Höchstbetrag gemäß § 8 dieser Satzung.

(6) Das bereinigte Einkommen im Sinne dieser Satzung wird wie folgt berechnet:

a) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln sind, soweit diese nicht nach § 3 EStG steuerfrei sind (steuerpflichtiges Einkommen).

b) Von diesem ermittelten steuerpflichtigen Einkommen ist ein Pauschalbetrag von 25 v. H. dieser Summe abzuziehen. Der Pauschalabzug erhöht sich um 10 v. H. der im steuerpflichtigen Einkommen enthaltenen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit diese auf einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis beruhen.

c) Der ermittelte Betrag gemäß Absatz 6b) vermehrt sich um folgendes steuerfreie Einkommen:

1. Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1a - 1d EStG sind,
2. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
3. Einkommen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe),
4. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Wehrgesetz,
5. Leistungen nach dem BAföG mit vollem Förderungsbetrag (Zuschuss), Berufsausbildungsbeihilfe, soweit diese nicht Leistungen für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern sind,
6. Elterngeld nach dem BEEG für ein Kind, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 Euro übersteigt.

d) Dieser Betrag vermindert sich um nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten/Eltern leben. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne wichtigen Grund überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern ein zusätzlicher Elternbeitrag zu zahlen. Dieser wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Es gilt die Anlage 3 zu dieser Satzung.

§ 7a

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung nach § 3a dieser Satzung

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der zu betreuenden Kinder.

(2) Die Elternbeiträge werden als monatlich rückwirkend nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage 5 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 8

Festsetzung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Elternbeitragspflichtigen haben mit Anmeldung des Kindes für das Kindertagesbetreuungsangebot spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betreuungsvertrages geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Kommen die Elternbeitragspflichtigen dem nicht nach, gilt der Höchstbetrag gemäß § 7 Absatz 5. Der jeweilige Höchstbetrag für die Elternbeiträge gilt solange, bis die Elternbeitragspflichtigen den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens vollständig erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Stadt Königs Wusterhausen ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Königs Wusterhausen den Elternbeitragspflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

(3) Die Elternbeitragspflichtigen sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter vollständiger Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbetrag gemäß § 7 Absatz 5.

(4) Auf Antrag der Elternbeitragspflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Elternbeiträge. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn sich das im Sinne des § 7 ermittelte bereinigte Elterneinkommen um mehr als 10 v. H. als zur vorangegangenen Einkommensfeststellung verändert. Eine Änderung der Elternbeiträge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(5) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen die zu einer Anhebung der Elternbeiträge führen, der Stadt Königs Wusterhausen innerhalb von 2 Wochen nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt Königs Wusterhausen auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuheben.

(6) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 9 Verpflegung

(1) In den Kindertagesstätten / Horten werden ein Mittagessen sowie Getränke und je nach Betreuungsumfang ein Frühstück, eine Zwischenmahlzeit und/oder Vesper angeboten.

(2) Für die Mittagsversorgung werden die Personenberechtigten/Eltern auf der Grundlage der jeweils gültigen Kitaversorgungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen per Bescheid zur Zahlung eines Zuschusses in Form einer monatlichen Pauschale herangezogen (Essengeld). Die Kosten für die darüber hinaus gehende Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten sind mit den nach § 6 dieser Satzung zu zahlenden Elternbeiträgen abgegolten.

§ 10 Gastkinder

In begründeten Fällen können Gastkinder bis zum Ende des Grundschulalters in den kommunalen Einrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen für die Dauer von maximal 4 Wochen betreut werden. Voraussetzung dafür sind freie Kapazitäten in der gewünschten Einrichtung. Ausschlaggebend für die Betreuung als Gastkind ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages vor Inanspruchnahme der Gastkindbetreuung. Die Gastkindpauschale wird mit gesondertem Beitragsbescheid erhoben. Es gilt Anlage 4 zu dieser Satzung.

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten / Horte automatisch beim Erreichen der Schulpflichtigkeit des jeweiligen Kalenderjahres oder zum Ende des laufenden Monats bei erfolgtem Zuständigkeitswechsel wegen der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in ein anderes Gemeindegebiet.

(2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung)

endet, wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, am Ende des jeweiligen Schuljahres zum 31.7. mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe oder zum Ende des laufenden Monats bei erfolgtem Zuständigkeitswechsel wegen der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in ein anderes Gemeindegebiet. Bestehen die Voraussetzungen für einen bedingten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten/Eltern hierfür spätestens 3 Monate vor Schulbeginn einen neuen Rechtsanpruchsfeststellungsbescheid bei dem zuständigen Fachbereich der Stadt Königs Wusterhausen zu beantragen.

(3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern können den Betreuungsvertrag für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist vonseiten der Personensorgeberechtigten/Eltern ist das Datum des Posteingangs in der Stadt Königs Wusterhausen maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Beim gemeinsamen Personensorgerecht gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung ist die Kündigung durch die Unterschriften beider Personensorgeberechtigten/Eltern zu bestätigen.

(4) Die Stadt Königs Wusterhausen kann den Vertrag fristlos kündigen und/oder das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Elternbeitragspflichtigen wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen, ein Kind länger als zwei Monate unentschuldigt den Betreuungsplatz nicht in Anspruch nimmt.

(5) Die außerordentliche Kündigung des Betreuungsplatzes vonseiten der Stadt Königs Wusterhausen kann auch erfolgen, wenn bei dem Kind ein besonderer und/oder erhöhter besonderer Förderbedarf festgestellt wird, durch welchen, ein besonders hoher Betreuungsbedarfs des Einzelkindes im normalen Kitabetrieb notwendig wird. Sollte dieser zuvor genannte notwendige Betreuungsbedarf mit dem gesetzlich festgeschriebenen Personalschlüssel nicht mehr gewährleistet werden können, kann nach intensiver Prüfung und Abwägung des Einzelfalls eine Kündigung seitens der Stadt Königs Wusterhausen ausgesprochen werden. Gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten/Eltern wird eine alternative Betreuungsmöglichkeit gesucht.

(6) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen des Abschlusses eines Betreuungsvertrages und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 13 Übergangsregelung

Für den Zeitraum vom 01. Juli 2017 bis zum 30. September 2017 gilt diese Satzung auch für die Kindertagespflege.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 12.04.2018

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat, Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2018 beschlossene Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in kommunalen Kindertagesstätten / Horten sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstättensatzung - Stadt Königs Wusterhausen)

Königs Wusterhausen, den 12.04.2018

(im Original unterzeichnet)
Swen Ennullat, Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2018 - OBV Ausnahme Nachtruhe 2018 -

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I [Nr. 47]) und des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LlmschG) vom 22. Juli 1999 (GVBl.I, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2010 (GVBl.I, [Nr. 32]), in den derzeit gültigen Fassungen, erlässt der Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 09.04.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1
Ausnahmen vom Nachtruheschutz**

Von dem Betätigungsverbot des § 10 Absatz 1 LlmschG und vom Benutzungsverbot des § 11 Absatz 1 LlmschG werden gemäß § 10 Absatz 4 und gemäß § 11 Absatz 4 LlmschG für die folgenden Veranstaltungen jeweils bis 02:00 Uhr Ausnahmen zugelassen:

1. für den Ortsteil Wernsdorf anlässlich des „Sommerfestes“ vom 09.06.2018 zum 10.06.2018 bis 02:00 Uhr
2. für den Ortsteil Diepensee anlässlich des „Dorffest“ vom 23.06.2018 zum 24.06.2018 bis 01:00 Uhr
3. für den Ortsteil Königs Wusterhausen anlässlich des „Bergfunkfestes“ vom 11.08.2018 zum 12.08.2018 bis 02:00 Uhr
4. für den Ortsteil Senzig anlässlich des „Sommerfest FFW-Senzig“ vom 28.07.2018 zum 29.07.2018 bis 02:00 Uhr
5. für den Ortsteil Niederlehme anlässlich des „Blues am Rand“ vom 04.08.2018 zum 05.08.2018 bis 02:00 Uhr
6. für den Ortsteil Zeesen anlässlich des „Strandfest“ vom 11.08.2018 zum 12.08.2018 bis 02:00 Uhr
7. für den Ortsteil Zernsdorf anlässlich des „120 Jahre Feuerwehr Zernsdorf“ vom 01.09.2018 zum 02.09.2018 bis 02:00 Uhr
8. für den Ortsteil Kablow anlässlich des „Dorffest OT Kablow“ vom 11.08.2018 zum 12.08.2018 bis 02:00 Uhr

Der jeweilige Veranstalter erhält von der Stadt Königs Wusterhausen einen Bescheid mit den Nebenbestimmungen und Auflagen gemäß § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 4 LlmschG.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Zeiten.

Königs Wusterhausen, 18.04.2018

(im Original unterzeichnet)
Swen Ennullat, Bürgermeister - Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 09.04.2018 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2018 - OBV Ausnahme Nachtruhe 2018-

Königs Wusterhausen, den 18.04.2018

(im Original unterzeichnet)
Swen Ennullat, Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2018

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/10, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46]) wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Ausnahmen vom Nachtruheschutz
am Sonntag, dem 16. Dezember 2018**

Aus besonderem Anlass ist es den in der Stadt Königs Wusterhausen ansässigen Verkaufseinrichtungen gestattet

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu öffnen.

§ 2
Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind § 10 BbgLÖG, der Tarifabschluss für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Ladenöffnungszeit.

Königs Wusterhausen, 18.04.2018

(im Original unterzeichnet)
Swen Ennullat, Bürgermeister - Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 09.04.2018 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2018.

Königs Wusterhausen, den 18.04.2018

(im Original unterzeichnet)
Swen Ennullat, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs des Textbebauungsplans zur 3. Änderung des Bebauungsplans 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen Nord“ im OT Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 09.04.2018 mit Beschluss Nr. 61-18-050 den Entwurf des Textbebauungsplans zur 3. Änderung des Bebauungsplans 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen Nord“, bestehend aus dem Übersichtsplan und den Textfestsetzungen, sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung für die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich des Stadtgebiets von Königs Wusterhausen südlich der Autobahnanschlussstelle BAB, westlich der Bundesstraße B 179, östlich der Hoherlehmer Straße und nördlich des Darwinbogens. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Der Entwurf des Textbebauungsplans zur 3. Änderung des Bebauungsplans 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen Nord“ und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

vom 7. Mai 2018 bis einschließlich 12. Juni 2018

im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, Haus B, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag:	08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr

Der Entwurf des Textbebauungsplans und der Begründung stehen außerdem unter www.koenigs-wusterhausen.de/696142/Koenigs-Wusterhausen-und-Deutsch-Wusterhausen auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme zur Verfügung und können nach telefonischer

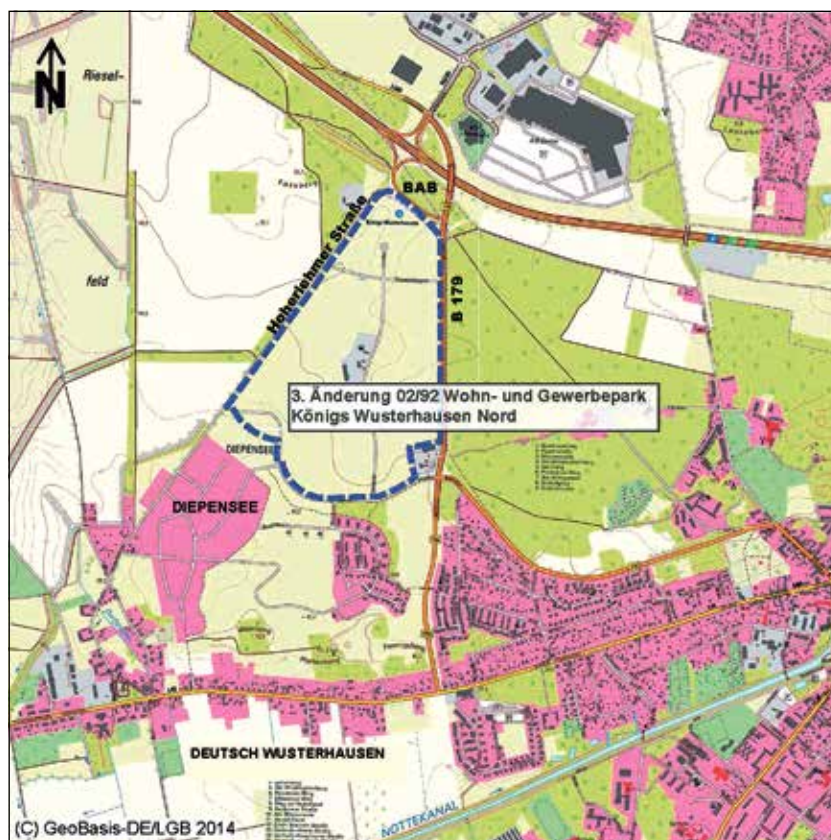
Vereinbarung auch außerhalb der v. g. Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes wird von den Mitarbeitern des Sachgebiets Stadtentwicklung und Planen auf Verlangen Auskunft gegeben. Während der v. g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 12. April 2018

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat, Bürgermeister

- Dienstsiegel -



Gebietsabgrenzung zum Entwurf des Textbebauungsplans zur 3. Änderung des Bebauungsplans 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen Nord“ im OT Königs Wusterhausen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 26.03.2018

90-18-042

Bauprogramm Neptunstraße (Am Wiesengrund bis Waldstraße) Ortsteil Senzig - privat finanzierter Straßenbau
Ja-Stimmen 8

90-18-042

Bauprogramm Neptunstraße (Am Wiesengrund bis Waldstraße) Ortsteil Senzig - privat finanzierter Straßenbau
Ja-Stimmen 8

90-18-043

Bauprogramm Am Wiesengrund Ortsteil Senzig - privat finanzierter Straßenbau
Ja-Stimmen 9

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 26.03.2018

65-18-044

Vergabe nach VOB; Stadt Königs Wusterhausen, Ersatzneubau Bürgerhaus Kablow - Erweiterter Rohbau
Ja-Stimmen 9

66-18-052

Vergabe nach VOB/A; Stadt Königs Wusterhausen, Am Amtsgarten, Straßenbauarbeiten
Ja-Stimmen 9

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung am 09.04.2018**

10-18-046

Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstelle
Ja-Stimmen 29, Stimmenthaltung 1

41-18-015

Beschlussfassung zum Denkmal- und Gedenkstättenkonzept
Ja-Stimmen 30

61-18-049

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung „Karl-Liebknecht-Straße 152“ im OT Zeesen
Ja-Stimmen 30

61-18-050

Beschluss zur Offenlegung des Textbebauungsplanes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen/Nord“ im OT Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 30

66-18-010

Straßennamensvergabe im OT Zernsdorf
Ja-Stimmen 25, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 4

66-18-029

Straßenumbenennung im Ortsteil Zeesen
Ja-Stimmen 31

32-18-035

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2018 - OBV Ausnahme Nachtruhe 2018
Ja-Stimmen 27, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 2

32-18-036

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2018
Ja-Stimmen 30

66-18-057

Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für das Bauvorhaben Gartenweg/ Schulweg in der Kernstadt
Ja-Stimmen 30

32-18-041

Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der kommunalen Kriminalprävention (KKP) für die Stadt Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 25, Nein-Stimmen 1

10-18-068

Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen
Ja-Stimmen 30

40-18-058

2. Änderung zum Beschluss 60-15-048 Bestätigung der Mitglieder des ehrenamtlichen Beirates für die Erarbeitung eines Denkmal- und Gedenkstättenkonzeptes
Ja-Stimmen 28, Stimmenthaltung 2

10-17-132

Bezahlbaren Wohnungsbau sofort beginnen
Ja-Stimmen 30

10-18-055

Bürokratieabbau – Stärkung des Sports
Ja-Stimmen 30

10-18-056

Sicherheitspolitisches Konzept - Sicherheitskonferenz
Ja-Stimmen 16, Nein-Stimmen 11, Stimmenthaltung 3

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung am 09.04.2018**

20-18-061

Ermächtigung zur Abgabe eines Gebotes zum Ankauf von Grundstücken in Zeesen
Ja-Stimmen 10, Nein-Stimmen 19, Stimmenthaltung 1

10-18-054

Auskunft zu Disziplinarverfahren
Ja-Stimmen 10, Nein-Stimmen 5, Stimmenthaltung 12

**Einladung der Jagdgenossenschaft Königs Wusterhausen /
Zeesen zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Hiermit werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Königs Wusterhausen / Zeesen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Königs Wusterhausen / Zeesen

**am Dienstag, den 22.05.2018 um 19.00 Uhr
in die Gaststätte „Hoenckes Altes Wirtshaus“
in Königs Wusterhausen, Kirchplatz 4**

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung,
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 16.05.2017
4. Bericht der Jagdvorsteherin über das abgelaufene Jagdjahr 2017 / 2018
5. Beschluss: Vorlage und Bestätigung der Jahresrechnung für das Jagdjahr 2017/2018 und des Berichtes des Rechnungsprüfers
6. Beschluss: Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers für das Jagdjahr 2017 / 2018
7. Beschluss: Festsetzung / Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung des Jagdbezirktes Königs Wusterhausen / Zeesen für Jagdjahr 2017 / 2018
8. Beschluss: Haushaltsplan für das Jagdjahr 2018 / 2019
9. Bestellung des Rechnungsprüfers für das kommende Geschäftsjahr
10. Beschluss zum Antrag auf Änderung des Jagdpachtvertrages
11. Informationen der Jagdpächter
12. Anfragen von Jagdgenossen / Sonstiges

Zur Überarbeitung des Jagdkatasters legen die Jagdgenossen bitte vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte der Jagdvorsteherin alle zur Vervollständigung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen wie z.B. aktuellen Grundbuchauszug, Erbschein etc. vor, soweit dieses bisher nicht erfolgt ist. Es besteht die Möglichkeit, sich in der Jagdgenossenschaftsversammlung durch eine andere Person (unter Vorlage einer Vollmacht) vertreten zu lassen.

Im Anschluss an den offiziellen Teil der Mitgliederversammlung wird zu einem gemeinsamen Essen eingeladen.

Königs Wusterhausen, 13.04.2018

(im Original unterzeichnet)

M. Tyralla

Jagdvorsteherin der Jagdgenossenschaft Königs Wusterhausen / Zeesen

Nichtamtlicher Teil

Anliegerstraßenbau 2017-2027 – Sachstandbericht (Stand 31.12.2017)

Vor fast 2 Jahren wurde in Königs Wusterhausen das Verfahren zum kommunalen Anliegerstraßenbau 2017 – 2027 auf Initiative der Stadtverordneten auf den Weg gebracht. Ziel war und ist es, alle bis dato noch unbefestigten Erschließungsanlagen erstmalig herzustellen und sie damit in einen für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

Am Anfang wurden in umfangreichen Abstimmungen, Gesprächen und Abwägungen rechtlicher und finanzieller Art, zunächst innerhalb der Verwaltung u.a. folgende Schwerpunkte beraten:

- Nach welcher Rang- und Reihenfolge soll vorgegangen werden?
- Wie und durch wen erfolgt die Priorisierung?
- Nach welchem Verfahren erfolgt die Umsetzung?

Das Ergebnis o.g. Beratungen mündete in der Verwaltungsvorschrift zum Verfahren des kommunalen Anliegerstraßenbaus 2017 – 2027 in der Stadt Königs Wusterhausen. Diese wurde der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2015 vorgelegt und im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen, Nr. 1 am 26.01.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Im Verlaufe des Jahres 2016 fand gemäß § 4 dieser Verwaltungsvorschrift das Interessenbekundungsverfahren zum kommunalen Anliegerstraßenbau statt. In diesem Verfahren wurden alle Anlieger, deren Grundstücken an unbefestigte Erschließungsanlagen angrenzen, schriftlich aufgerufen, an der Erarbeitung der Liste über die Rang- und Reihenfolge des Straßenausbaus mitzuwirken. Alle betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer hatten somit die Möglichkeit, ihren eigenen Standpunkt auf die Frage nach einer schnellstmöglichen Herstellung der „eigenen“ Straße zu äußern. Das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens und die daraus resultierende Liste über die Rang- und Reihenfolge des Straßenausbaus wurden anschließend auf der Internetseite der Stadt Königs Wusterhausen www.koenigs-wusterhausen.de veröffentlicht.

Entsprechend dieser Liste wurden in 2017 die Entwurfsplanungen für die ersten Straßen erstellt, welche 2018 hergestellt werden. Schon im Laufe des Jahres 2017 fanden dazu die Anliegerversammlungen statt. Ebenso wurden die entsprechenden Bauprogramme durch den Hauptausschuss beschlossen. Nach den Anliegerversammlungen haben sich die Eigentümer von 4 dieser Straßen dann doch noch für einen privat finanzierten Straßenbau entschieden.

Erst nach dem Beschluss der Haushaltssatzung 2018 durch die Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2018 konnten die Planungen fortgesetzt werden, so dass im Anschluss daran die Ausschreibungsverfahren zur Durchführung der kommunalen Straßenbaumaßnahmen auf den Weg gebracht werden können. Die Bauvorhaben werden dann, je nach Ausschreibungsergebnis, im 2. Halbjahr 2018 beginnen.

Gemäß Liste über die Rang- und Reihenfolge des kommunalen Anliegerstraßenbaus werden in 2018 nachfolgende Straßen hergestellt:

- | | |
|------------------------------------|----------------------------------|
| 1. Parkstraße OT Zeesen | – privat finanzierten Straßenbau |
| 2. Wildpfad OT Senzig | – kommunaler Anliegerstraßenbau |
| 3. Föhrenweg OT Zeesen | – kommunaler Anliegerstraßenbau |
| 4. Lilienstraße OT Zeesen | – kommunaler Anliegerstraßenbau |
| 5. Hasensprung OT Senzig | – kommunaler Anliegerstraßenbau |
| 6. Brunhildstraße OT Senzig | – kommunaler Anliegerstraßenbau |
| 7. Nixenweg OT Senzig | – kommunaler Anliegerstraßenbau |
| 8. Strandweg OT Zernsdorf | – kommunaler Anliegerstraßenbau |
| 9. Rosenstraße OT Zeesen | |
| - Florastraße bis Puschkinstraße | – privat finanzierten Straßenbau |
| - Friedenstraße bis Puschkinstraße | – kommunaler Anliegerstraßenbau |
| 10. Krimhildstraße OT Senzig | – kommunaler Anliegerstraßenbau |
| 11. Bürgerwalder Straße OT Zeesen | – kommunaler Anliegerstraßenbau |

- | | |
|------------------------------|----------------------------------|
| 12. Saarstraße OT Zeesen | – kommunaler Anliegerstraßenbau |
| 13. Birkenallee OT Senzig | – privat finanzierten Straßenbau |
| 14. Asterstraße OT Zeesen | – kommunaler Anliegerstraßenbau |
| 15. Finkengrund OT Zernsdorf | – privat finanzierten Straßenbau |
| 16. Amselsteg OT Senzig | – kommunaler Anliegerstraßenbau |

Die Aktualisierung der Liste über die Rang- und Reihenfolge des kommunalen Anliegerstraßenbaus mit Stand 31.12.2017 ist auf der Webseite der Stadt dargestellt, wobei privat finanzierte Bauvorhaben (zum Teil bauseitig noch nicht begonnen) bereits aus der Liste gestrichen und 4 zusätzliche Straßen (nachträglich erfasst) in die Liste aufgenommen wurden.

In Fortführung des kommunalen Anliegerstraßenbaus werden nach derzeitigem Stand in 2019 nachfolgende Straßen hergestellt (Planung in 2018, Anliegerversammlung voraussichtlich in 2018)

1. Rotschwänzchenweg OT Wernsdorf
2. Hafengeweg OT Wernsdorf
3. Am Rehgrund OT Zernsdorf
4. Pirolweg (Berg- bis Talstraße) OT Senzig
5. Gartenweg (Karl-Marx-Straße bis Am Möllenberg) OT Niederlehme
6. Goldregenstraße OT Zeesen
7. Friedrich-Engels-Straße OT Zernsdorf
8. Schwarzer Weg (westlich der Niederlehmer Straße) OT Niederlehme
9. Lindenweg (Mittelstraße bis Zum langen Berg) OT Zernsdorf
10. Fichtenweg OT Zeesen
11. Kurze Straße OT Zeesen
12. Neptunstraße (Uferstraße bis Waldstraße) OT Senzig
13. Zossener Straße OT Zeesen
14. Gunterstraße (Seekorso bis Karlsweg) OT Zernsdorf
15. Fasanenstraße (Erlengrund bis nördliches Bauende) OT Zeesen
16. Mittelstraße OT Niederlehme
17. Fliederweg OT Senzig
18. Florastraße (Alte Hauptstraße bis Dahlienstraße) OT Zeesen
19. Am Luch OT Zeesen
20. Krumme Straße OT Zeesen

Selbstverständlich besteht auch noch für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer dieser Straßen gemäß § 4 Punkt 5 der Verwaltungsvorschrift zum Verfahren des kommunalen Anliegerstraßenbaus 2017 – 2027 die Möglichkeit, zum privat finanzierten Straßenbau zu wechseln.

Die Entwurfsplanung für o.g. Straßen wird zeitnah in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Entwurfsplanung ist ein wichtiger Baustein, um die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer frühzeitig über Art, Umfang, Varianten sowie Kosten der Maßnahmen zu informieren. Nach Vorlage der Entwurfsplanung werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer voraussichtlich noch im Verlaufe des Jahres 2018 schriftlich zu Anliegerversammlungen eingeladen. In den Anwohnerversammlungen werden dann gemeinsam die vorliegenden Ausbauvarianten diskutiert und über die Berechnung sowie die voraussichtliche Höhe der Anliegerbeiträge informiert.

Die Umsetzungen der ersten Baumaßnahmen im Rahmen des kommunalen Anliegerstraßenbaus werden bald beginnen. Die Vielzahl der Baustellen kann vor allem in den Ortsteilen Zeesen und Senzig zu Verkehrseinschränkungen führen. Die Stadt Königs Wusterhausen bittet die Bürgerinnen und Bürger dafür schon jetzt um Verständnis. Soweit möglich, wird sich die Verwaltung auch weiterhin bemühen, in der Abfolge des kommunalen Anliegerstraßenbaus Maßnahmen zu bündeln bzw. Quartiere zu bilden. Jedoch kann die Verwaltung das Votum der Anlieger aus dem Interessenbekundungsverfahren nicht außer Acht lassen. Die stetig zu aktualisierende Liste über die Rang- und Reihenfolge des kommunalen Anliegerstraßenbaus wird, so wie in der Verwaltungsvorschrift festgehalten, auch weiterhin Arbeitsgrundlage der Verwaltung sein.

Rang- und Reihenfolge der Straßenbaumaßnahmen (Stand 31.12.2017)

Ortsteil	Straße					
1	Senzig	Wildpfad	Bau 2018 (Anfang)	19	Zeesen	Am Tiergarten
2	Zeesen	Föhrenweg		20	Zeesen	Dahlienstraße
3	Zeesen	Lilienstraße		21	Zernsdorf	Siegfriedstraße (Seekorso - Eckardstraße)
4	Senzig	Hasensprung		22	Wernsdorf	Kiefernweg
5	Senzig	Brunhildstraße		23	Senzig	Im Gehölz
6	Senzig	Nixenweg		24	Zeesen	Im Winkel
7	Zernsdorf	Strandweg		25	Zeesen	Am Bahndamm
8	Zeesen	Rosenstraße (Friedenstr. - Puschkinstr.)		26	Zeesen	Seeidyll
9	Senzig	Krimhildstraße		27	Wernsdorf	Schwarzer Weg
10	Zeesen	Bürgerswalder Straße		28	Zeesen	Heinrich-Zille-Straße
11	Zeesen	Saarstraße		29	Wernsdorf	Steinfurter Straße
12	Senzig	Amselsteg		30	Zernsdorf	An der Lanke
13	Senzig	Wachtelweg	Bau 2018 (Ende)	31	Niederlehme	Bergring
1	Wernsdorf	Rotschwänzchenweg	Planung2018/Bau2019 (Anfang)	32	Senzig	Libellenweg
2	Wernsdorf	Hafenweg		33	Wernsdorf	Hänflingsweg
3	Zernsdorf	Am Rehgrund		34	Zeesen	Lärchenweg
4	Senzig	Pirolweg (Bergstr. - Talstr.)		35	Zernsdorf	Buersweg
5	Niederlehme	Gartenweg - ost -		36	KWh	Kleeweg
6	Zeesen	Goldregenstraße		37	Senzig	Finkenstraße
7	Zernsdorf	Friedrich-Engels-Straße		38	Zeesen	Lübbener Straße
8	Zernsdorf	Lindenweg (Zum langen Berg – Mittelstraße)		39	Zernsdorf	Friesenstraße
9	Zeesen	Fichtenweg		40	Wernsdorf	Waldsiedlung
10	Zeesen	Kurze Straße		41	Zernsdorf	Ufersteg
11	Senzig	Neptunstraße (Waldstr.-Uferstr.)		42	Zeesen	Blumenstraße
12	Zeesen	Zossener Straße		43	Zeesen	Märkischer Platz
13	Zeesen	Fasanenstraße		44	Zeesen	Teupitzer Weg
14	Zernsdorf	Feldstraße		45	Zeesen	Waldstraße
15	Niederlehme	Mittelstraße		46	Zernsdorf	Zum langen Berg
16	Senzig	Fliederweg		47	Niederlehme	Drosselweg
17	Zeesen	Florastraße (Alte Hauptstr.-Dahlienstr)		48	Senzig	Fontaneallee
18	Zeesen	Am Luch		49	Wernsdorf	Fliederweg
19	Zeesen	Krumme Straße	Planung2018/Bau2019 (Ende)	50	Zeesen	Am Waldrand
1	Niederlehme	Storkower Weg		51	Zernsdorf	Eckardstraße
2	Zeesen	Eibenweg		52	Niederlehme	Uferweg
3	Zeesen	Friedenstraße		53	Wernsdorf	Sonnenweg
4	KWh	Am Wasserwerk		54	Senzig	Elfensteig
5	Senzig	Poseidonstraße		55	Zeesen	Grünfinkenweg
6	Wernsdorf	Birkenweg		56	Zernsdorf	Jahnstraße
7	Zeesen	Dostweg		57	Senzig	Körbiskruger Straße
8	Zeesen	Grünstraße		58	Wernsdorf	Am Gräbchen
9	Zernsdorf	Am Stujangsberg		59	Zeesen	August-Bebel-Straße
10	Zernsdorf	Am Schmulangsberg		60	Wernsdorf	Jovestraße
11	Niederlehme	Gartenweg		61	Zernsdorf	Knorrsweg
12	Zeesen	Am Todnitzsee		62	Niederlehme	Erich-Weinert-Straße
13	Wernsdorf	Skabyer Straße		63	Senzig	Jägersteig
14	Zernsdorf	Niederlehmer Straße (Friedensaue - Feldstraße)		64	Senzig	Bebelstraße
15	Zernsdorf	Lindenweg (Zum langen Berg - Mittelstraße)		65	Wernsdorf	Kablower Weg
16	Zeesen	Seestraße		66	Zernsdorf	Dannenreicher Weg
17	Wernsdorf	Am Sandberg		67	Zernsdorf	Heideweg
18	Wernsdorf	Nelkenweg		68	Wernsdorf	Uferpromenade
				69	Zeesen	Unter den Eichen
				70	Wernsdorf	Weg am See
				71	KWh	Zum Priestergraben
				72	Wernsdorf	Buchfinkenweg
				73	Zernsdorf	Alte Trift
				74	Zeesen	An der Aue
				75	Zernsdorf	Birkenweg
				76	Zeesen	Am Waldrand
				77	Wernsdorf	Seepromenade
				78	Wernsdorf	Bachstelzenweg

79	Zernsdorf	An der Bahn	105	Senzig	Werftstraße
80	Zeesen	Bergweg	106	Wernsdorf	Alte Dorfstraße
81	Wernsdorf	Rosenweg	107	Wernsdorf	Hechtweg
82	Niederlehme	Liebknechtstraße	108	Wernsdorf	Kirchsteig
83	Wernsdorf	Am Kanal	109	Wernsdorf	Strandpromenade
84	Zernsdorf	Triftstraße	110	Zeesen	Ahornweg
85	Zernsdorf	Amselgrund	111	Zeesen	Am Fanggraben
86	Wernsdorf	Erlenweg	112	Zeesen	Am Feld
87	Niederlehme	Mauerstraße	113	Zeesen	Am Gut
88	Zernsdorf	Am Gräbchen	114	Zeesen	Am Wald
89	KWh	Kiefernweg	115	Zeesen	Amselsteg
90	Zernsdorf	Friedersdorfer Straße	116	Zeesen	Brandenburgische Straße
91	Zernsdorf	Nordstraße	117	Zeesen	Kuckucksweg
92	Zernsdorf	Schillingstraße	118	Zeesen	Wiesenweg
93	Niederlehme	Fasanenring	119	Zeesen	Wilhelm-Busch-Straße
94	Zernsdorf	Am Lankensee	120	Zernsdorf	Bahnhofsweg
95	Niederlehme	Spreenhagener Straße	121	Zernsdorf	Birkensteg
96	Zeesen	Weg am Tonsee	122	Zernsdorf	Gutsstraße
97	Senzig	Uferpromenade	123	Zernsdorf	Lankensteg
98	Niederlehme	Am Luch	124	Zernsdorf	Uckleysteg
99	KWh	Berliner Weg	125	Zernsdorf	Vorderkietz
100	Kablow	Blackbergstell	126	Zeesen	Sonnenweg
101	Kablow	Feldweg	127	Zeesen	Asternstraße
102	Kablow	Seesteg			(A.-Bebel-Straße bis Sonnenweg)
103	Senzig	Roseggerstraße	126	Kablow	Hasenheide
104	Senzig	Sonnenweg			



Saarstraße Zeesen:

Durch die nicht definierte Verkehrsfläche erfolgt eine Nutzung unmittelbar bis an die Baumstämme heran, mit negativen Folgen für die Bäume. Nach dem Ausbau mit einer definierten Breite wird hier eine wesentliche Verbesserung eintreten.



*Nixenweg Senzig:
Die kurze Anliegerstraße mit nur sechs Grundstücken wird nach der Neugestaltung mit einer Mischverkehrsfläche wesentlich „grüner“ werden.*



*Brunhildstraße Senzig:
Die „Fahrbahn“ mit Schlaglöchern übersät und erstreckt sich fast über die gesamte Breite zwischen den Grundstücken. „Grüne“ Seitenbereiche mit Entwässerungsmulden sind praktisch nicht vorhanden.*